

Kurt Koch

Eine queere hallische Biografie im 20. Jahrhundert
mit dem Fokus auf die NS-Zeit

Vortrag am 17.09.2024 im Stadtarchiv,
Verein für hallische Stadtgeschichte e.V.

Ants Kiel (Diplom-Pädagoge)

Fachstelle für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt (LKS Süd)



Quelle zu Kurt Koch:

Jürgen Wenke: Wir erinnern an Kurt Koch. Juli 2022

<https://www.stolpersteine-homosexuelle.de/kurt-koch>



vor Uhlandstraße 7
06114 Halle (Saale)

letzter Wohnort von
Kurt Koch vor seiner
Inhaftierung 1939

Kurt Koch

geboren am 22.11.1905 in Halle an der Saale
Glauchaer Straße 19
(gegenüber alter Freyberg Brauerei)

Familie wohnte mit Umzügen stets im Glaucha-Viertel

Lebensmittelpunkt in Halle

Arbeiter

Strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität in Deutschland

Reichstrafgesetzbuch seit 1872: Paragraf 175

- Kriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Kontakte zwischen Männern
- homosexuelle Handlungen unter Männern wurden mit Gefängnis bestraft
 - Homosexuelle konnten auch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen (z. B. das Wahlrecht)

Nazis verschärften im Jahr 1935 den § 175:

- nicht mehr nur "beischlafähnliche" sondern jegliche Art von homosexuellen Handlungen wurde mit Freiheitsentzug bestraft
 - > ein Kuss oder ein Blickkontakt konnte bis zu fünf Jahre Haft nach sich ziehen
- 1936 „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“
 - zehntausende Männer wegen "Unzucht" zu Gefängnisstrafen verurteilt
 - tausende homosexuelle Männer in Konzentrationslager verschleppt, bei Zwangsarbeit zu Tode gekommen bzw. ermordet

Kurt Koch

Verfolgung und Verurteilung 1939 wegen homosexueller Kontakte
zu Gefängnisstrafe von 15 Monaten

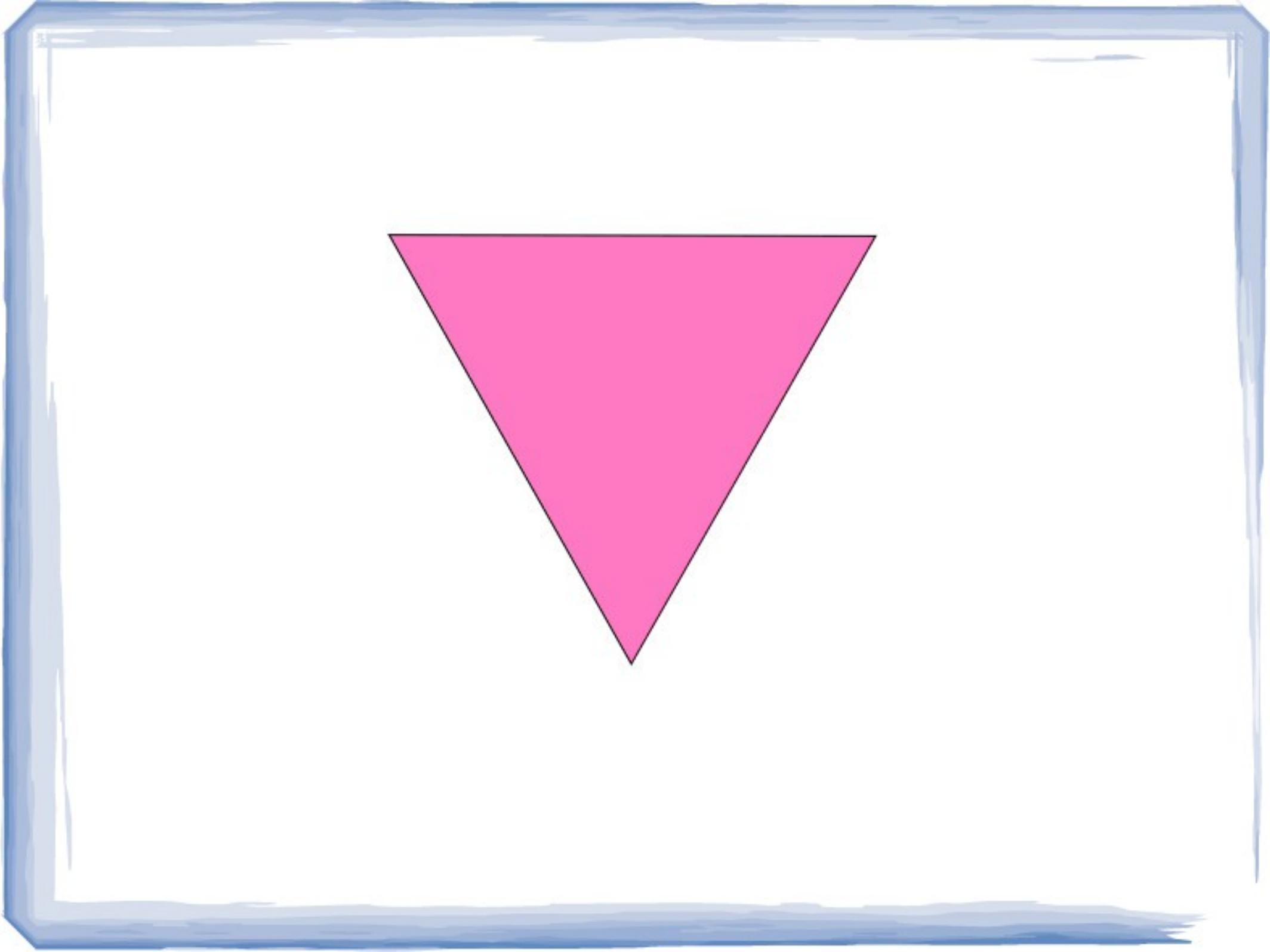
nach Verbüßung von der Kripo Halle am Heiligabend 1940
in „Vorbeugehaft“ genommen (Polizeigefängnis Halle)

Deportation am 06.02.1941 in das KZ Buchenwald
mit der schriftlich festgehaltenen Begründung:

Schutzh. angeordnet am 24.12.40 ^{Stapo} ~~Kri po~~ Halle

Grund: _____
Zur Anschließ an Strafe
wegen §175

Aufnahmebogen des KZ Buchenwald von Kurt Koch, Ausschnitt, Quelle: Arosen archives, Nr. 1.1.5.3 / 6301134



Kurt Koch

Rosa Winkel („175er“) an der Häftlingskleidung:
für alle anderen Häftlinge und das SS-Wachpersonal sichtbar

Häftlingsstärke im KZ Buchenwald am Abend des 06.02.1941:
7.323 Männer

Unterbringung in Häftlingsblock 9

musste wie alle arbeitsfähigen Häftlinge Zwangsarbeit leisten
und wurde der dortigen Strafkompagnie zugeordnet:

- > zunächst Arbeitskommando 59 (Bahnbau)
- > 24.02.1941 Zuführung zum Strafkommando 53 (Steinbruch)

Steinbruch als Strafeinsatzort: berüchtigt und gefürchtet bei den Häftlingen

Schwerstarbeit im Freien, gesteigerte Brutalität/Schikanen der SS-Wachleute

viele homosexuelle Häftlinge wurden dem Strafkommando Steinbruch sofort nach Ankunft in Buchenwald oder kurze Zeit später zugewiesen

Todesraten der Häftlinge im Steinbruch besonders hoch



Der Steinbruch, wo Häftlinge unter schwersten Bedingungen arbeiten mussten, und die Kasernen der Waffen-SS.

Alfred Stüber, ehemaliger Häftling, nach dem 20. April 1945

Privatbesitz

Kurt Koch

September 1942:

Deportation in das KZ Groß Rosen (Nähe der Ortschaft Rogoznica)

> Verlegung in das Außenlager Dyhernfurth II
(ca. 60 km vom Hauptlager Groß-Rosen, bei der Ortschaft Brzeg Dolny)

> Zwangsarbeit in Chemiewaffenfabrik
(Herstellung der Nervengase Sarin und Gabun)

Februar 1945:

Deportation in das KZ Mittelbau bei Nordhausen

März 1945:

Verlegung in das Kranken- und Sterbelager
der Boelcke-Kaserne Nordhausen



Kurt Koch

überlebte, Rückkehr nach Halle

keine Anerkennung
als Opfer des Faschismus

Heirat 1951, Scheidung 1953,
keine Kinder aus der Ehe

gestorben am 12.01.1976
in seiner Wohnung (Luckengasse 4)

Das Haus Luckengasse 4 stand
an der Stelle, an der heute das
gelbfarbene Pflegeheim steht.

Strafrechtliche Verfolgung in Deutschland nach 1945

Deutsche Demokratische Republik (DDR):

- § 175 galt in der Fassung von vor 1935 bis (formal) zum Jahr 1968

§ 175 – Widernatürliche Unzucht

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

- Strafrechtsreform 1957:

faktische Aufhebung der Strafbarkeit zwischen erwachsenen Männern

- ab 1968 unterschiedliche Jugendschutzbestimmung: § 151 StGB
(Schutzaltersgrenze: 18 Jahre für homosexuelle, 16 Jahre für heterosexuelle Kontakte)

§ 151

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

- zum 01.07.1989 wurde der § 151
aus dem Strafgesetzbuch der DDR ersatzlos gestrichen

Strafrechtliche Verfolgung in Deutschland nach 1945

Bundesrepublik Deutschland (BRD):

- § 175 galt in der Fassung von 1935 bis zum Jahr 1969 unverändert fort
 - bis 1969 über 50.000 Verurteilte
(genauso viele wie von 1933 bis 1945)
- 1969 wurde einvernehmliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei;
§ 175 „schützte“ nun männliche Jugendliche unter 21 Jahre,
ab 1973 unter 18 Jahre (heterosexuell: 16 Jahre)
 - § 175 erst 1994 abgeschafft

Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer:

- im Jahr 2002 für die Zeit von 1933 bis 1945
- im Jahr 2017 für die Zeit nach 1945